



Finanzamt Aurich-Wittmund \* Postfach 12 60 \* 26582 Aurich

**Finanzamt Aurich-Wittmund**

Krull Elektrotechnik GmbH  
 Am Alten Handelsplatz 22  
 26632 Ihlow

Bearbeitet von  
 Frau Fischer

ZiNr.  
 119

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (04941) 175 -

Aurich

54/201/03768

332

6. September 2022

54/201/06333 \*

### Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer / Subunternehmer** bescheinigt,  
 dass Krull Elektrotechnik GmbH, 26632 Ihlow, Am Alten Handelsplatz 22

Bauleistungen im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG nachhaltig erbringt und umsatzsteuerlich  
 unter der Steuernummer 54/201/06333 registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger ge-  
 schuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 30. September 2025.**



(Dienstsiegel)

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

**Dienstgebäude**  
 Hasseburger Straße 3  
 26603 Aurich

**Telefon**  
 (04941) 175 - 0  
**Telefax**  
 (04941) 175 - 152

**Sprechzeiten**  
 Auskunftsbereich: Mo, Di u. Mi  
 8:00 - 13:00 Uhr; Do 8:00 -  
 18:00 Uhr; Fr 8:00 - 12:00 Uhr  
 und nach Vereinbarung

**Überweisung an**  
 Deutsche Bundesbank Fil. Oldenburg, IBAN DE04 2800 0000 0028 5015 14,  
 BIC MARKDEF1280  
 Sparkasse Aurich-Norden, IBAN DE96 2835 0000 0000 0900 01,  
 BIC BRLADE21AN0

E-Mail: [Poststelle@fa-aur-wtm.niedersachsen.de](mailto:Poststelle@fa-aur-wtm.niedersachsen.de)

Nutzen Sie das elektronische Serviceangebot  
 Ihrer Steuerverwaltung: [www.elster.de](http://www.elster.de)

Internet: [www.lstn.niedersachsen.de](http://www.lstn.niedersachsen.de)

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen mit dem Einspruch anfechten.

Der Einspruch ist beim Finanzamt Aurich-Wittmund schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

### **Datenschutzhinweis**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.